Vereins-Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Sendenhorst 1910 e.V.

Nach § 7 Abs. 3 und 8 sowie § 13 Abs. 3 Ziffer 6 der Satzung der SG Sendenhorst vom 28.06.2024 hat die Mitgliederversammlung am 15.06.2025 nachfolgende Beitragsordnung für den Verein beschlossen:

(1) Für ein Neumitglied wird der erste Beitrag nach § 7 Abs. 4 der Satzung in dem Monat der Aufnahme in den Verein fällig. Hinsichtlich des Aufnahmezeitpunktes gilt die Aufnahmeordnung. Eine Aufnahmegebühr in den Verein wird nicht erhoben.
Im Aufnahmejahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Jahresbeiträge für den Verein betragen:

Erwachsene	60,00 € (monatlich 5,00 €)
Kinder und Jugendliche (bis 18 J.)	30,00 € (monatlich 2,50 €)

Zusätzlich sind die Beiträge zu den Fachabteilungen nach den jeweils gültigen Beitragsordnungen zu entrichten.
In begründeten Härtefällen bleibt § 7 Abs. 6 der Satzung unberührt.

(4) Die Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres durch Lastschrifteinzug für dasselbe Kalenderjahr fällig. Im Falle der halbjährlichen Zahlung der Fachabteilungsbeiträge werden die Beiträge für das 1. Halbjahr bis zum 31.03., die Beiträge für das 2. Halbjahr bis zum 30.09.eines jeden Jahres fällig. Über davon abweichende Zahlungswege entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen auf Antrag.

(5) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht in gefordertem Umfang nach, kann das Mitglied nach § 6 Abs. 3 Ziffer 3.2 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein kann dem Mitglied Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende sonstige Kosten in Rechnung stellen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt endet die Beitragspflicht mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 der Satzung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss nach § 6 Abs. 3 der Satzung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt (§ 7 Abs. 4 der Satzung).
Der Vorstand kann im Einzelfall rückständige uneinbringliche Beiträge von nach § 6 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossenen Mitgliedern niederschlagen.

(7) Ehrenmitglieder sind nach § 5 Abs. 2 der Satzung von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt auch für Ehrenvorsitzende, die gemäß Ziffer 1 der Ehrenordnung der SG den Ehrenmitgliedern gleichgestellt sind.

(8) Von der Beitragspflicht befreit sind ebenso Mitglieder, die eine mindestens 60-jährige Mitgliedschaft im Verein vorweisen können.

(9) Diese Beitragsordnung gilt auf unbestimmte Zeit, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ungültig erklärt, geändert oder durch eine neue Ordnung ersetzt wird.

Sendenhorst, den 15.06.2025

_____
Karl-Heinz Sandknop
(1. Vorsitzender)

_____
Bernd Petry
(2. Vorsitzender)